

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 4/5 (1876)
Heft: 7

Artikel: Vertrag betreffend die Ausführung des grossen Gotthardtunnels vom 7. August 1872 ergänzt durch den Nachtragsvertrag vom September 1875
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

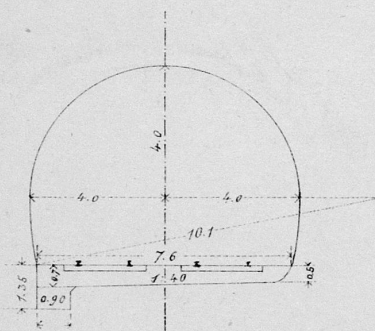
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

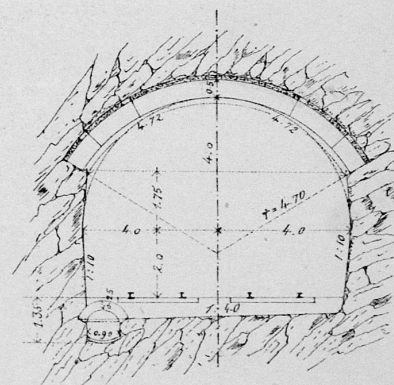
Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Normal-Profil des lichten Raumes



Profil I a



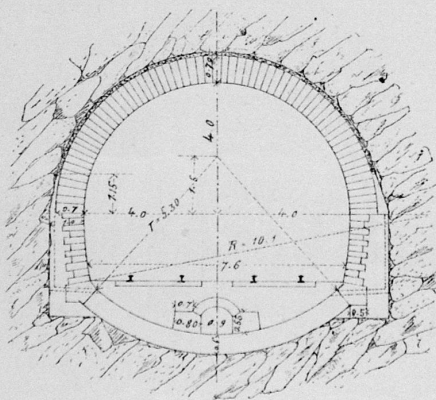
Die Gewölbstärken der Profile I und II be

Die „ „ des Profiles III

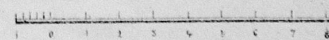
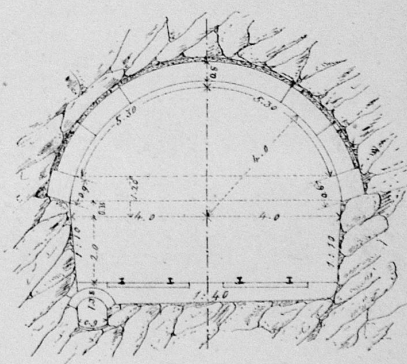
Die Widerlagerstärken der Profile I und II

Die „ „ des Profiles III

Profil III



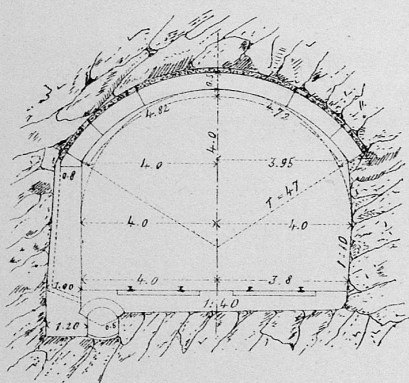
Profil II a



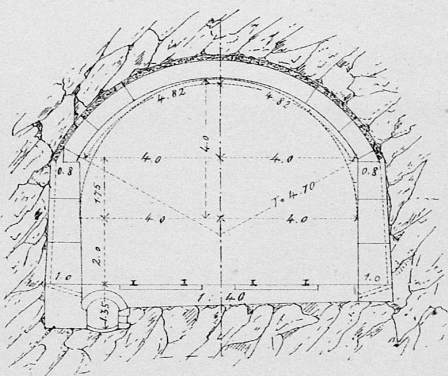
TUNNEL

-Profile

Profil I b



Profil I c



agen 0.40 0.50 0.60 0.70 Meter

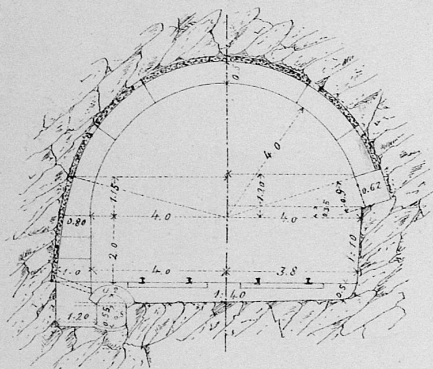
0.70 0.80 0.90 1.00 „

0.70 0.80 0.90 1.00 „

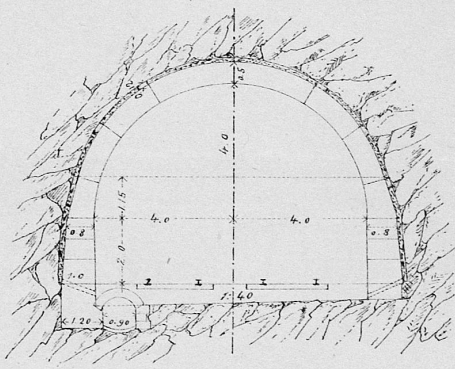
1.00 1.00 1.20 1.20 „

am Kämpfer

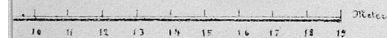
Profil II b



Profil II c



stab 1:200



f. Bl.

Autogr. Orell Füssli & Co.

Profil III mit 70 Centimeter Gewölbestärke	Fr. 1925
" " " 80 " " "	" 2050
" " " 90 " " "	" 2330
" " " 100 " " "	" 2470

Falls durch die Schuld des Unternehmers über diejenigen Arbeiten hinaus, welche gemäss den aufgestellten Plänen zur Ausführung zu bringen sind, Mehrarbeiten verursacht werden, fallen sie Herrn L. Favre zur Last.

Für die Ausführung der Tunnelstrecke in der Curve bei Airolo, soweit sie mit dem Richtungstunnel zusammenfällt, und für die Herstellung der in dem Tunnel anzubringenden grössern und kleinern Kammern gelten selbstverständlich die in den betreffenden Specialübereinkommen (Ziff. VI letzter Absatz und Ziff. VIII letzter Absatz des gegenwärtigen Nachtragsvertrages) festgesetzten Preise.

B. Für die Herstellung von 145 Meter des 165 Meter langen Richtungstunnels bei Airolo erhält Herr Louis Favre per laufenden Meter:

1500 Fr. (eintausend fünfhundert Franken)

ohne Rücksicht darauf, ob der Richtungstunnel Ausmauerung oder irgend welche andere Vorkehrung erfordert, jedoch mit der Bestimmung, dass das nothwendige Mauerwerk nur gewöhnliches zu sein braucht.

Art. 4.

Es werden Herrn Louis Favre allmonatlich Abschlagszahlungen in dem annähernden Betrage des Werthes der wirklich ausgeführten Arbeiten ausbezahlt. Diese Abschlagszahlungen sollen jeweilen in der ersten Woche des Monats für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Arbeiten erfolgen.

Herr Louis Favre wird die Abschlagszahlungen jeweilen bei der Hauptkasse in Luzern in Empfang nehmen.

Die gemäss Absatz 1 dieses Artikels allmonatlich in dem annähernden Betrage des Werthes der wirklich ausgeführten Arbeiten zu leistenden Abschlagszahlungen werden, soweit sie nur theilweise Herstellungen betreffen, nach der nachfolgenden Tabelle, welcher das Annex XXXIII zu diesem Betrage bildende Diagramm des gesammten Ausbruchprofils des Tunnels zu Grunde liegt, entrichtet:

Tabelle über die für bloss theilweise Herstellungen zu leistenden monatlichen Abschlagszahlungen.

A. für theilweisen Tunnelausbruch:

für 1 lauf. Meter Richtstollen (Diagramm Nr. 1)	Fr. 800
" 1 " " Erweiterung d. Calotte, (Diagr. Nr. 2a)	" 500
" 1 " " " " (" " 2b)	" 500
" 1 " " Sohlenschlitz (Diagramm Nr. 3)	" 450
" 1 " " Strosse (Diagramm Nr. 4)	" 450
" 1 " " Vollendung	" 100
	Fr. 2800

B. für theilweise Tunnelausmauerung:

für 1 Cubicmeter gewöhnliches Mauerwerk	Fr. 40
" 1 " " Gewölb- und Quadermauerwerk	" 75
" 1 Quadratmeter Sichtfläche gänzlich vollendeten, nach Vorschrift ausgefugten Gewölbe- oder Quaderwerkes	" 20

C. für vorbereitetes Material:

für 1 Quadratmeter Sichtfläche roh bearbeiteter Gewölbesteine und Quader auf dem Bruchplatze	" 15
" 1 Quadratmeter Sichtfläche fertig bearbeiteter Gewölbesteine und Quader auf dem Lagerplatze	" 20

Der Sohlenschlitz kann auch an einer Seite des Tunnelquerschnittes (Abtheilung 3 des Diagrammes) ausgehoben werden.

Für den Richtstollen soll, auch wenn der Ausbruch nicht in dem ganzen im Diagramme angegebenen Querschnitte bewerkstelligt wurde, gleichwohl der gesammte Betrag der Abschlagszahlung ausgefolgt werden, immerhin übrigens in der Meinung, dass für den Ausbruch des Restes dann keine weitere Abschlagszahlung mehr erfolgt.

Für den Ausbruch der andern Diagrammabschnitte hat, falls derselbe noch nicht nach dem vollen Querschnitte vollzogen ist, eine Reduction des cubischen Inhaltes des erfolgten Ausbruches auf den Längenmeter stattzufinden.

Die Abschlagszahlung für die Vollendung wird erst dann geleistet, wenn in der betreffenden Tunnelstrecke keinerlei Ausbruch mehr, sei es für das Tunnelprofil und für die Mauerung, sei es für den Canal und die Nischen, zu machen ist. Der für die Herstellung der grossen und kleinen Kammern zu bewerkstelligende Ausbruch kommt hiebei nicht in Betracht.

Durch die Leistung der Abschlagszahlungen für das vorbereitete Steinmaterial (Tabelle C) geht es in den Besitz der Gesellschaft über und dient derselben als Unterpfand für die vorausbezahlten Summen.

Art. 5.

Herr Louis Favre trifft die Anstalten für die Ausführung des Gotthardtunnels nach seinem Gutfinden.

Er beschafft die nach seiner Ansicht für den Tunnelbau zur Anwendung zu bringenden Maschinen, Geräte und Einrichtungen aller Art.

Die hieraus erwachsenden Kosten werden von der Gotthardbahngesellschaft bezahlt, derselben aber von dem Unternehmer nach Vollendung des Tunnels unter Vergütung der Zinsen zu 5 % per Jahr, jedoch ohne Berechnung von Zinseszinsen, zurückerstattet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, in den letzten Jahren der für den Tunnel anberaumten Bauzeit von der Verdienstsumme des Herrn Louis Favre soviel zurückzubehalten als erforderlich ist, um die Rückerstattung der Kosten der Maschinen u. s. f. auf dem Wege der Compensation zu veranlassen. Wenn die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, so hat sie Herrn Louis Favre die zurückbehaltenen Quoten seiner Verdienstsumme zu 5 % zu verzinsen.

Die Maschinen, Geräte, Einrichtungen u. s. f. bleiben unbeschränktes Eigenthum der Gotthardbahngesellschaft, bis ihr die Kosten der Beschaffung und Herstellung derselben sammt den betreffenden Zinsen nach Vollendung des Tunnels von Herrn Louis Favre wieder zurückerstattet worden sind.

Art. 6.

Soweit die Gotthardbahngesellschaft nach Mitgabe des Art. 2, c, Absatz 4 des Beschlusses des Schweizerischen Bundesrathes betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft vom 3. November 1871, beziehungsweise der sachbezüglichen Erklärung des Gotthardauschusses vom 27. April 1871 dazu angehalten werden könnte, die Maschinen und das Material, womit die Bohrung des Mont Cenis-Tunnels bewerkstelligt wurde, ganz oder theilweise zu erwerben, ist Herr Favre verpflichtet, in die dahingehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzutreten, ohne dass er hiefür eine Entschädigung zu beanspruchen berechtigt sein soll.

Art. 7.

Der Gotthardtunnel muss innerhalb 8 Jahren, vom 1. Oct. 1872 an gerechnet, in allen Theilen vollendet sein.

Die Gotthardbahngesellschaft zahlt Herrn Louis Favre eine Prämie von 5000 Franken für jeden Tag früherer Vollendung, wogegen Herrn Louis Favre ein Abzug von 5000 Franken für jeden Tag späterer Vollendung innerhalb der ersten sechs Monate und von 10,000 Franken für jeden Tag späterer Vollendung während der folgenden sechs Monate gemacht wird. Hat die Verspätung ein volles Jahr erreicht, so wird Herr Louis Favre ausser Accord gesetzt und seine Caution (Art. 8) verfällt der Gotthardbahngesellschaft zu Eigenthum.

Art. 8.

Herr Louis Favre leistet der Gotthardbahngesellschaft bei Unterzeichnung dieses Vertrages eine Caution von acht Millionen Franken in Baar oder in Werthschriften, über deren Annehmbarkeit die Direction der Gotthardbahn zu entscheiden hat.

Die Caution ist in Luzern in die Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen.

Die als Caution hinterlegten Werthschriften werden nach dem Tagescourse taxirt. Allmonatlich wird eine neue Taxation

dieser Werthschriften nach Massgabe ihres jeweiligen Tagescurses vorgenommen. Ergibt die neue Taxation, dass der von Herrn Louis Favre zu leistende Cautionsbetrag nicht mehr vorhanden ist, so ist die Caution bis auf die durch den Vertrag vorgeschriebene Höhe zu vervollständigen. Im entgegengesetzten Falle ist Herrn Favre, wenn er es verlangt, ein entsprechender Betrag der Caution auszuzugeben.

Die Caution haftet der Gesellschaft für die Erfüllung aller und jeder Herrn Louis Favre in Folge dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen, sowie für den Ersatz jedweden Schadens, welcher von Hrn. Louis Favre der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde zugefügt worden sein mag.

Art. 9.

Herr Louis Favre ist verpflichtet, Bevollmächtigte, welche ihn in Göschenen und Airolo der Gesellschaft gegenüber vertreten, sowie für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter derselben zu bezeichnen. Diese Bevollmächtigten, beziehungsweise ihre Stellvertreter müssen mit Generalvollmacht versehen sein und ihren Wohnsitz bei den bezüglichen Baustellen haben.

Art. 10.

Herr Louis Favre ist verpflichtet, der Gotthardbahngesellschaft innerhalb eines Jahres, vom Tage der Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch den Schweizerischen Bundesrath an gerechnet, ein Programm vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, wie er Jahr für Jahr mit den Arbeiten fortzuschreiten gedenkt, um den Tunnel innerhalb der vertragsmässigen Frist von acht Jahren zu vollenden.

Art. 11.

Wenn die Ausführung des Tunnels nicht im Verhältnisse zu der für die Vollendung desselben festgesetzten Frist (Art. 7) vorwärts schreitet, so hat die Gesellschaft der Gotthardbahn das Recht, an die Stelle des Unternehmers zu treten und die Arbeiten auf Kosten und Gefahr desselben entweder selbst fortzusetzen oder durch Dritte fortsetzen zu lassen.

Wenn Herr Louis Favre in Abrede stellt, dass die Voraussetzung vorhanden sei, welche die Gotthardbahngesellschaft zur Ausübung dieser Befugnis berechtigt, so hat der Bundesrath den Conflict nach Anhörung von Experten endgültig zu entscheiden.

Wenn dagegen die Frage streitig wird, welche Entschädigungsansprüche die Gesellschaft für den Schaden, der ihr aus dem Eintreten des in diesem Artikel vorgesehenen Falles erwächst, an Herrn Louis Favre zu stellen berechtigt sei, so ist hierüber gerichtlich (Art. 14 dieses Vertrages) zu entscheiden.

Art. 12.

Wenn Herr Louis Favre vor Vollendung des Tunnels mit Tod abgehen sollte, so bleibt der gegenwärtige Vertrag gleichwohl in Kraft und es treten somit die Erben des Herrn Louis Favre in die ihm aus dem Vertrage erwachsenden Rechte und Pflichten ein. Die Erben haben dann aber im Einverständnisse mit der Direction der Gotthardbahn einen Sachverständigen zu bezeichnen, welcher den Bau des Gotthardtunnels in ihrem Namen nach Mitgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages fortzuführen hat. Sollte binnen Monatsfrist ein Einverständniss über die Person dieses Sachverständigen zwischen den Erben und der Direction nicht erzielt worden sein und würde bei längerem Verzuge Nachtheil für den gehörigen Fortgang der Baute zu befürchten stehen, worüber im Streitfalle der Schweizerische Bundesrath endgültig zu entscheiden hat, so ist die Direction berechtigt, den Sachverständigen für so lange von sich aus zu bestimmen, als nicht eine Einigung über die Person desselben mit den Erben des Herrn Louis Favre erfolgt sein wird.

Art. 13.

Um der Verpflichtung gerecht zu werden, welche der Schweizerische Bundesrath der Gotthardbahngesellschaft bei Anlass der Genehmigung ihrer Statuten hinsichtlich der Bethheiligung des technischen Personals, das bei der Durchbohrung des Mont Cenis thätig war, an den Arbeiten für Ausführung des grossen Gotthardtunnels aufgelegt hat (Art. 2, e. Absatz 3 des bezüglichen Beschlusses des Bundesrathes vom 3. Novbr. 1871),

behält sich die Gotthardbahngesellschaft gegenüber ihrem Mitcontrahenten das Recht vor, das erwähnte bei der Durchbohrung des Mont Cenis thätig gewesene technische Personal zur Hälfte in die Rechte und Pflichten eintreten zu lassen, welche sich aus dem gegenwärtigen Vertrage für Herrn Favre ergeben, wobei es die Meinung hat, dass, falls von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht werden sollte, das fragliche technische Personal und Herr Louis Favre solidarisch verpflichtete Mitcontrahenten der Gotthardbahngesellschaft würden.

Wenn die Gotthardbahngesellschaft das ihr gemäss diesem Artikel zustehende Recht geltend machen will, so hat sie diess binnen 4 Wochen, von dem Tage der Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch den Schweizerischen Bundesrath an gerechnet, Herrn Louis Favre zu notificiren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Anzeige an Herrn Louis Favre, so ist er anzunehmen befugt, dass die Gesellschaft darauf verzichte, von der fraglichen Berechtigung Gebrauch zu machen.

Falls die Gotthardbahngesellschaft die Erklärung abgibt, dass das bei der Durchbohrung des Mont Cenis thätig gewesene technische Personal in den Vertrag eintrete, so hat zwischen Herrn Louis Favre und diesem Personale beförderlich eine Verständigung über einen Geschäftsbetrieb Platz zu greifen, welcher eine ungestörte und rasche Durchführung der Tunnelbaute zu sichern geeignet ist. Sollte eine solche Verständigung nicht binnen Monatsfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gotthardbahngesellschaft den Eintritt des technischen Personals des Mont Cenis in den Vertrag erklärthat, stattgefunden haben, so wird der Schweizerische Bundesrath nach Einsicht eines Antrages der Direction der Gotthardbahn hierüber massgebende, für Herrn Louis Favre und für das technische Personal des Mont Cenis verbindliche Beschlüsse fassen. Gegen diese Beschlüsse ist keinerlei Weiterziehung zulässig.

Alles, was während der Frist von 4 Wochen, binnen welcher sich die Gotthardbahngesellschaft über den Eintritt des technischen Personals des Mont Cenis in den Vertrag zu erklären hat, und während der weitem Frist von einem Monate, binnen welcher nach erfolgtem Eintritte eine Verständigung zwischen diesem Personale und Herrn Louis Favre über die Art des Geschäftsbetriebes Platz zu greifen hat, von Herrn Favre zum Zwecke der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages vorgenommen worden sein wird, ist von dem technischen Personale des Mont Cenis, falls es in den Vertrag eintritt, ohne Weiteres als für dasselbe verbindlich anzuerkennen und gutzuheissen.

Art. 14.

Alle und jede Streitigkeiten, welche zwischen der Gotthardbahngesellschaft und Herrn Louis Favre in Folge dieses Vertrages oder aus welchem Grunde immer entstehen möchten und welche nach Mitgabe der jeweiligen Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung an das Schweizerische Bundesgericht gezogen werden können, sind demselben zur Beurtheilung in erster und letzter Instanz zu unterbreiten.

Streitigkeiten zwischen den Contrahenten des gegenwärtigen Vertrages, welche gemäss den jeweiligen Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung nicht vor das Bundesgericht gebracht werden können, sollen der erst- und letztinstanzlichen Beurtheilung des Obergerichtes des Cantons Luzern unterstellt werden.

Soweit das Bundesgericht nach Massgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Artikels zu urtheilen berufen ist, soll es ersucht werden, seine Entscheidungen nach Massgabe der Luzernischen Gesetzgebung zu treffen.

Den Bestimmungen dieses Artikels gegenüber werden diejenigen der Art. 11, 12 und 13 vorbehalten.

Luzern, den 7. August 1872. (Datum des Vertrages.)

Luzern, den 21./25. Sept. 1875. (Datum d. Nachtragsvertrages.)

Namens der Direction der Gotthardbahn,

Der Präsident:

L. Favre.

Dr. A. Escher.

Der erste Secretär:

Schweizer.

(Fortsetzung folgt.)

* * *